

RUDER-UNION ARKONA BERLIN-1879-E.V.

Die vorliegende neue Satzung der RUDER-UNION ARKONA BERLIN – 1879 - E.V. ist unter der Nummer 1043 Nz am 05. Mai 2003 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Charlottenburg eingetragen worden.

Auf der Hauptversammlung am 26. Februar 2022 wurde die Satzung aktualisiert und unter dem Aktenzeichen - VR 1043 B - in das Vereinsregister im AG Charlottenburg eingetragen

Die Jugendordnung wurde auf der Jugendjahreshauptversammlung am 23. Februar 2003 beschlossen.

Die weiteren Ordnungen im Sinne des § 20 der Satzung wurden vom Vorstand ausgearbeitet, beschlossen und sind für die Mitglieder bindend.

Inhalt:	Seite
Satzung	2
Geschäftsordnung	11
Beitragsordnung	12
Hausordnung	14
Ruderordnung	15
Jugendordnung	20

- Druckfassung: März 2024 -

RUDER-UNION ARKONA BERLIN-1879- E.V.

Satzung

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**
- § 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**
- § 3 Farben und Flagge**
- § 4 Mitglieder**
- § 5 Ehrenmitglieder**
- § 6 Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft**
- § 7 Beendigung der Mitgliedschaft**
- § 8 Allgemeine Rechte**
- § 9 Stimmrecht**
- § 10 Pflichten**
- § 11 Folgen von Pflichtverletzungen**
- § 12 Organe**
- § 13 Die Mitgliederversammlung**
- § 14 Der Vorstand**
- § 15 Ältestenrat**
- § 16 Kassenprüfer**
- § 17 Aufwendungsersatz**
- § 18 Gliederung**
- § 19 Auflösung**
- § 20 Verschmelzung**
- § 21 Ordnungen**
- § 22 Inkrafttreten**

In diesem Dokument wird zugunsten der besseren Lesbarkeit für alle Personen die männliche Form verwendet. Alle Personenbezeichnungen beziehen sich aber immer auf die weibliche und die männliche Form.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen
RUDER-UNION ARKONA BERLIN-1879-E.V.
Er steht in den Traditionen
des RC Berolina,
des BRC Teutonia,
des RV Arkona-Normannia (seit dem 16. Februar 1958),
des Hansa-Union Ruderklub (seit dem 02. November 1962),
der Berliner Rudervereinigung Favorite-Markomannia (seit dem 01. April 1973) und
des Ruder - Verein „Siemens“ Berlin (seit dem 10. Oktober 2001).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin und ist in das Vereinsregister eingetragen.
Er ist Mitglied im Deutschen Ruderverband e. V, im Landessportbund Berlin e. V. und im
Landesruderverband Berlin e. V.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung, und zwar durch Ausübung des Sports, insbesondere des Rudersportes.
- (2) Der Verein fördert Breiten- und Wettkampfsport aller Altersgruppen.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Die Organe des Vereins (§ 12) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus.
Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a des EStG vorschlagen und von der Mitgliederversammlung beschließen lassen.
- (5) Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (7) Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer oder sexualisierter Art ist.

§ 3

Farben und Flagge

- (1) Die Farben des Vereins sind rot auf weißem Grund, schwarzes Kreuz, blauer Stern, weiße und blaue Streifen und ein blaues S.
- (2) Die Flagge hat folgendes Aussehen:

Die Flagge ist weiß. In der Gösch ein schwarzes Kreuz, das die halbe Breite und die halbe Höhe der Flagge einnimmt. Im linken, oberen Quadranten ein blauer, sechseckiger, auf der Spitze stehender Stern, im rechten unteren Quadranten fünf blaue Streifen, im linken unteren Quadranten ein blaues S mit Serifen. Neben der Gösch zwei rote Streifen, unter der Gösch zwei rote Streifen über die gesamte Flaggenbreite mit Abstand zum Flaggenrand.

§ 4

Mitglieder

Der Verein hat folgende Mitglieder:

1. Ehrenmitglieder (siehe § 5)
2. ordentliche Mitglieder, die sich unterteilen in
 - a) erwachsene Mitglieder nach Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) jugendliche Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres
3. unterstützende (passive) Mitglieder
4. Mitglieder außerhalb Berlin-Brandenburgs (auswärtige Mitglieder)
5. außerordentliche Mitglieder (siehe § 6)
6. „Sonstige Mitglieder“: Juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Personen

Die Rechte und Pflichten der einzelnen Mitgliedsgruppen sind in §§ 8, 9 und 10 geregelt.

§ 5

Ehrenmitglieder

(1) Ehrenmitglieder können solche Mitglieder werden, die sich um die RUA besonders verdient gemacht haben. Die Ernennung dazu erfolgt durch den Gesamtvorstand nach Anhörung des Ältestenrates.

(2) Eine Ernennung gilt grundsätzlich auf Lebenszeit. Jedoch kann die Ehrenmitgliedschaft bei vereinschädigendem Verhalten wieder mit 2/3 Mehrheit einer Mitgliederversammlung ohne Aussprache aberkannt werden.

§ 6

Erwerb und Änderung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Die Mitgliedschaft muss schriftlich beim Vorstand unter Anerkennung der Vereinssatzung beantragt werden. Bei Aufnahmeanträgen Minderjähriger ist die schriftliche Zustimmung des gesetzlichen Vertreters erforderlich. Mit der Abgabe des Aufnahmeantrages wird die außerordentliche Mitgliedschaft erworben.
Über die Aufnahme entscheidet der Gesamtvorstand. Eine Ablehnung braucht nicht begründet zu werden.
- (3) Umschreibungen vom ordentlichen zum unterstützenden oder auswärtigen Mitglied erfolgt mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende. Umschreibungen vom unterstützenden oder auswärtigen zum ordentlichen Mitglied erfolgen zum Monatsende. Umschreibungen erfolgen auf schriftlichen Antrag beim Vorstand.

§ 7

Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Tod
2. durch Austritt
3. durch Ausschluss (siehe §11)
4. durch Löschung des Vereins

Zu 2. Der Austritt ist der Geschäftsstelle schriftlich mitzuteilen. Er kann nur unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende erfolgen.

(2) Ansprüche des Vereins gegen die Betroffenen werden durch die Beendigung der Mitgliedschaft nicht berührt.

§ 8

Allgemeine Rechte

- (1) Ehrenmitglieder haben alle Rechte der ordentlichen Mitglieder.
- (2) Ordentliche und außerordentliche Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sämtliche Einrichtungen des Vereins zu nutzen.
- (3) Unterstützende (passive) Mitglieder fördern den Verein und haben das Recht, an allen außersportlichen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen. Sie können am Sportbetrieb nur nach Rücksprache mit der Sportlichen Leitung im eingeschränkten Maße teilnehmen.
- (4) Auswärtige Mitglieder haben das Recht, bei einem vorübergehenden Aufenthalt in Berlin die Einrichtungen des Vereins zu nutzen, am Sportbetrieb und an Veranstaltungen teilzunehmen.
- (5) Juristische Personen, Personengesellschaften und sonstige Personen können lediglich „Sonstige Mitglieder“ werden.

§ 9

Stimmrecht

- (1) Ehrenmitglieder und Vorstandsmitglieder haben das Stimmrecht der erwachsenen ordentlichen Mitglieder.
- (2) Erwachsene ordentliche Mitglieder haben Stimmrecht in allen Mitgliederversammlungen außer Jugendversammlungen.
- (3) Mitglieder bis zum vollendeten 18. Lebensjahr haben Stimmrecht in Jugendversammlungen. Sie wählen für je 10 Jugendliche einen stimmberechtigten Vertreter für die Mitgliederversammlung.
- (4) Die gesetzlichen Vertreter von jugendlichen Mitgliedern haben kein Stimmrecht.
- (5) Unterstützende und auswärtige Mitglieder stellen für je angefangene fünf Anwesende einen stimmberechtigten Vertreter.
- (6) Das Stimmrecht ist durch schriftliche Vollmacht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragbar. Diese Vollmacht kann auch Weisungen enthalten
- (7) „Sonstige Mitglieder“ haben kein Stimmrecht.

§ 10

Pflichten

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die Pflicht, die Interessen und das Ansehen des Vereins zu wahren.

- (2) Sie haben, mit Ausnahme der Ehrenmitglieder, Beiträge und Umlagen zu zahlen, die auf einer Mitgliederversammlung festgesetzt werden.
- (3) Alle Mitglieder sind verpflichtet, sich entsprechend der Satzung, den Ordnungen und den Beschlüssen der Mitgliederversammlung zu verhalten.

§ 11

Folgen von Pflichtverletzungen

1. Gegen Mitglieder können vom Vorstand Maßnahmen beschlossen werden:
 - a) wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstoßes gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) wegen Zahlungsrückstandes mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag trotz Mahnung
 - c) wegen vereinsschädigenden Verhaltens, eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
 - d) wegen unehrenhafter Handlungen
 - e) wegen schwerwiegender Verstöße gegen das Verbot von Gewalt gemäß § 2 (7)
2. Maßnahmen sind:
 - a) Verweis
 - b) befristetes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb sowie an Veranstaltungen des Vereins
 - c) Ausschluss aus dem Verein
3. In den Fällen der Absätze 1a, 1c und 1d ist vor der Entscheidung dem betroffenen Mitglied die Gelegenheit zu geben, sich zu äußern. Das Mitglied ist zu der Verhandlung des Vorstandes über die Maßnahme unter Einhaltung einer Mindestfrist von 14 Tagen schriftlich per Einschreiben zu laden. Diese Frist beginnt mit dem Tag der Absendung. Die Entscheidung über die Maßnahme ist dem Betroffenen per Einschreiben zuzusenden.

Gegen die Entscheidung ist die Berufung beim Ältestenrat zulässig. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zugang der Entscheidung schriftlich einzulegen. Der Ältestenrat entscheidet endgültig. Er hat jedoch das Recht, diese Entscheidung der Mitgliederversammlung zu übertragen. Der Bescheid gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach Aufgabe der Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.

Das Recht auf gerichtliche Nachprüfung der Entscheidung bleibt unberührt.

§ 12

Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Die Ausschüsse

§ 13

Die Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - b) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer

- c) Entlastung des Vorstandes
 - d) Wahl des Vorstandes gem. § 14
 - e) Wahl der Kassenprüfer
 - f) Wahl des Ältestenrates
 - g) Festsetzung von Beiträgen und Umlagen sowie deren Fälligkeiten
 - h) Genehmigung des Haushaltsplanes
 - i) Satzungsänderungen
 - j) Beschlussfassung über Anträge
 - k) Verhandlung der Berufung gegen eine Maßregelung (§ 11 Absatz 3) auf Beschluss des Ältestenrates.
 - l) Abberufung von Ehrenmitgliedern nach § 5 Abs. 2
- (2) Die Mitgliederversammlung findet mindestens zweimal jährlich statt. Dabei ist eine im 1. Quartal des Kalenderjahres durchzuführen (Jahreshauptversammlung). Diese hat die Tagesordnungspunkte a bis h zur Pflicht. Die Mitgliederversammlung kann auch als sogenannte virtuelle Versammlung durchgeführt werden. Ob diese Form oder eine Präsenzveranstaltung stattfinden soll, gibt der Vorstand bei der Einladung bekannt.
- (3) Eine Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden,
- a), wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder
 - b), wenn sie von einer Mitgliederversammlung beschlossen wird.
 - c), wenn mindestens 10 v.H. der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern.
- (4) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch den Vorstand mittels Bekanntgabe durch Aushang im Vereinshaus sowie durch schriftliche Einladung oder E-Mail. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die dem Verein zuletzt bekannte Adresse oder E-Mail-Adresse aus. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Mit der Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Beschlüsse der Mitgliederversammlung können auch in Textform gefasst werden. Hierzu versendet der Vorstand an die Mitglieder Beschlussvorlagen, die innerhalb der gesetzten Frist an den Verein zurückgeschickt werden.
- (6) Satzungsänderungen erfordern eine Zweidrittelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Anträge auf Satzungsänderungen durch Mitglieder bedürfen der vorherigen schriftlichen Unterstützung von 10 stimmberechtigten Mitgliedern. Änderungen des Vereinszweckes erfordern eine Zweidrittelmehrheit aller stimmberechtigten Mitglieder.
- (7) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn diese von einem der stimmberechtigten Anwesenden beantragt wird.
- (8) Blockwahlen sind auf Antrag des Wahlleiters / Versammlungsleiters und mit Zustimmung der Mitgliederversammlung zulässig.
- (9) Anträge können von jedem stimmberechtigtem Mitglied (§ 9) gestellt werden
- (10) Anträge müssen mindestens vier Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich bei einem Mitglied des engeren Vorstandes des Vereins eingegangen sein, damit sie mit der Einladung verschickt werden können. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung nur

behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird. Anträge auf Satzungsänderungen, die nicht auf der Tagesordnung stehen, werden auf einer der nächsten Mitgliederversammlungen behandelt. Dringlichkeitsanträge auf Satzungsänderungen sind ausgeschlossen.

(11) Über jede Mitgliederversammlung ist ein Ergebnisprotokoll anzufertigen und vom Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterschreiben. Die Ergebnisprotokolle der Mitgliederversammlungen sind allen Mitgliedern durch Einsichtnahme bei der Geschäftsstelle und per E-Mail bekannt zu geben.

§ 14

Der Vorstand

- (1) Den Gesamtvorstand (GV) bilden
 1. der Geschäftsführender Vorstand (GfV) im Sinne des § 26 BGB (enger Vorstand)
 - Erster Vorsitzender
 - Zwei bis vier stellvertretende Vorsitzende
 - Leitung Finanzen
 - Leitung Geschäftsstelle
 - Leitung Jugendabteilung
 2. der erweiterte Vorstand
 - Mitgliederverwaltung
 - Webmaster
 - Zeitungs- und Pressewarte
 - Ruder- und Sportwarte
 - Wanderruderwart
 - Bootswarte
 - Hauswarte
 - Kassierer
 - Mitarbeiter des engeren Vorstandes
 - Jugendwarte

Auf Beschluss der Mitgliederversammlung können weitere Mitglieder in den erweiterten Vorstand gewählt werden.

Die Wahl zum Gesamtvorstand findet alle zwei Jahre statt.

- (2) Die Wahl des Gesamtvorstandes erfolgt durch Handzeichen, sofern nicht von einem stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer schriftliche Wahl gefordert wird.
- (3) Die Leitung der Jugendabteilung wird durch die jugendlichen Mitglieder (§ 4.2b) gewählt und durch die Mitgliederversammlung bestätigt.

Die Jugend des Vereins führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel in eigener Zuständigkeit.

Die Jugend gibt sich eine eigene Ordnung. Die Jugendordnung regelt die Belange der Jugend des Vereins.

- (4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Geschäftsführende Vorstand (GfV) ist beschlussfähig bei Anwesenheit der Hälfte seiner Mitglieder.
Der Gesamtvorstand ist unabhängig der Anzahl der erschienenen GV-Mitglieder beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. bei dessen Abwesenheit eines Stellvertreters.

Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt. Die Mitglieder des engeren und des erweiterten Vorstandes haben gleiches Stimmrecht auf Vorstandssitzungen.

- (5) Der Vorstand führt die Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand ordnet und überwacht die Angelegenheiten des Vereins, der Tätigkeit der Abteilungen und berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit. Er gibt sich eine eigene Geschäftsordnung.
- (6) Der 1. Vorsitzende und ein stellvertretender Vorsitzender repräsentieren den Verein in allen Angelegenheiten. Sie haben die Aufsicht über die geschäftliche Verwaltung und der 1. Vorsitzende ist Versammlungsleiter.

Zur rechtsgültigen Vertretung des Vereins muss neben dem Ersten Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter ein weiteres Mitglied des engeren Vorstandes mitwirken.

Für Online- Banking und Wertpapierorders sind die Leitung Finanzen und der Kassierer in ihrem zugeordneten Verantwortungsbereich ohne Mitwirkung eines weiteren Vorstandsmitglieds berechtigt.

- (7) Der Vorstand wird ermächtigt, Mitglieds- und Leistungsbeiträge auf begründeten Antrag zu stunden, zu ermäßigen oder zu erlassen.
- (8) Über den Antrag von „Sonstigen Mitgliedern“ entscheidet der Gesamtvorstand. Der Gesamtvorstand ist berechtigt, eine Benutzungsregelung für die Gruppenmitgliedschaft und die Gruppenmitglieder zu erlassen.
- (9) Zur Arbeitserleichterung für den Vorstand können bei Bedarf zusätzliche Ausschüsse gebildet werden.
- (10) Die Amtszeit von Vorstandsmitgliedern endet mit deren Neuwahl, ihrer Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder ihrem Rücktritt.

§ 15

Ältestenrat

Der Ältestenrat besteht aus bis zu sieben erwachsenen Mitgliedern, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Er wird alle zwei Jahre gewählt. Die Amtszeit von Ältestenratsmitgliedern endet mit deren Neuwahl, ihrer Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder ihrem Rücktritt.

Er ist u. a. zuständig für Einsprüche gemäß § 11 dieser Satzung. Seine Arbeit regelt die Ordnung für den Ältestenrat.

§ 16

Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung wählt jährlich mindestens zwei, maximal vier Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem Ausschuss angehören dürfen. Sie sind bis zur Neuwahl im Amt.
2. Die Kassenprüfer haben die Kasse / Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege - auch der Jugendabteilung - mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Schatzmeisters und des übrigen Vorstandes.

§ 17

Aufwendungsersatz

Amtsträger, Mitglieder und Mitarbeiter des Vereins haben einen Anspruch auf Aufwendungsersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die Ihnen durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrtkosten, Reisekosten, Porto und Telefonkosten wie auch notwendige Aufwendungen für Betriebsmittelbeschaffungen, Werkzeuge, Materialien.

Die Erstattung setzt die vorherige Auftragserteilung durch den Vorstand voraus und erfolgt nur in dem Umfang und in der Höhe, wie sie durch die gesetzlichen Vorschriften als steuerfrei anerkannt ist.

§18

Gliederung

Für jede im Verein betriebene Sportart kann im Bedarfsfall eine eigene, in der Haushaltsführung unselbständige Abteilung gegründet werden, die auf einer Mitgliederversammlung bestätigt wird. Die sportlichen und finanziellen Angelegenheiten der Abteilungen werden durch den Vorstand geregelt. Für die Abteilungsversammlungen sowie die Zusammensetzung und Wahlen der Abteilungsvorstände gelten die Bestimmungen dieser Satzung.

§ 19

Auflösung

- (1) Die Auflösung der RUDER-UNION ARKONA kann nur beschlossen werden, wenn 2/3 aller stimmberechtigten Mitglieder auf der für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung anwesend sind und dem mit 3/4 Stimmenmehrheit zustimmen. Diese Mitgliederversammlung muss mindestens vier Wochen vorher schriftlich einberufen werden. Bei Nichtbeschlussfähigkeit wird eine erneute Mitgliederversammlung einberufen. Diese ist dann mit der einfachen Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall des steuerbegünstigten Zweckes gemäß § 2 dieser Satzung fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, dem Landesruderverband Berlin e.V. zu, der es unmittelbar und ausschließlich für steuerbegünstigte Zwecke zu verwenden hat.
- (3) Die Schulden des Vereins sind vor einer Auflösung zu tilgen, sofern das Vermögen bestehende Verbindlichkeiten übersteigt.

§ 20

Verschmelzung

Bei einer Verschmelzung mit einem anderen Verein gelten die gesetzlichen Bestimmungen des Umwandlungsgesetzes.

§ 21

Ordnungen

Der Verein kann sich weitere Ordnungen erstellen, die für die Mitglieder verbindlich sind.

§ 22

Inkrafttreten

Die Satzung ist in der vorliegenden Form am 29.01.2003 von der Mitgliederversammlung der RUDER-UNION ARKONA BERLIN-1879- E.V. neu gefasst und durch Beschluss der Mitgliederversammlung am 25.02.2024 ergänzt worden und tritt nach Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit gem. § 71 Abs. 1 BGB wird versichert.

René Wilmes
(1.Vorsitzender)

Jennifer Zagorski
(stellv. Vorsitzende Breitensport)

GESCHÄFTSORDNUNG

Die Geschäftsordnung dient zur Regelung des Ablaufes von Versammlungen und zur Durchführung von Abstimmungen. Ausgenommen sind Vorstandssitzungen. In diesen gilt die Geschäftsordnung nur für Abstimmungen.

- § 1 Der Vorsitzende oder ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstands eröffnet und leitet die Versammlung. Der Versammlungsleiter muss die Leitung einem Stellvertreter übertragen, sobald über einen von ihm eingebrachten Antrag oder eine seine Person betreffende Angelegenheit verhandelt wird.
- § 2 Die vom Vorstand bestimmte Tagesordnung gilt als angenommen, wenn kein Einspruch erfolgt.
Der Versammlungsleiter bringt die Punkte der angenommenen Tagesordnung in der bestimmten Reihenfolge zur Beratung und Abstimmung.
- § 3 Vor Abstimmungen und Wahlen muss die Zahl der anwesenden stimm-berechtigten Mitglieder festgestellt werden.
- § 4 Der Versammlungsleiter kann jederzeit das Wort ergreifen. Er hat es den Mitgliedern in der Reihenfolge der Wortmeldungen zu erteilen. Die Führung der Rednerliste kann er einem Mitglied übertragen.
- § 5 Anträge zu Punkten der Tagesordnung müssen fünf Tage vor der Versammlung schriftlich bei der Geschäftsstelle eingegangen sein. Anträge, die aus der Versammlung heraus nicht zur Tagesordnung gestellt werden, dürfen nur behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.
Dringlichkeitsanträge sind zulässig. Über die Dringlichkeit eines gestellten Antrages entscheidet die Versammlung.
- § 6 Werden Anträge gestellt, die der Satzung widersprechen, so ist der Vorstand oder Versammlungsleiter berechtigt, ihre Bekanntmachung und Beratung abzulehnen.
- § 7 Als Erste und Letzte erhalten Antragsteller oder Berichter das Wort. Zu einer tatsächlichen Berichtigung oder zu einer Fragestellung muss ihnen das Wort sofort, zu persönlichen Bemerkungen am Schluss der Beratung erteilt werden.
- § 8 Spricht ein Redner nicht zur Sache, so kann der Versammlungsleiter ihn dazu auffordern, schweift er trotzdem weiter ab, so kann der Versammlungsleiter ihn unterbrechen und Antrag auf Wortentzug stellen. Über diesen Antrag muss sofort und ohne Diskussion abgestimmt werden.
- § 9 Liegen zu einem Punkt der Tagesordnung mehrere Anträge vor, so erfolgt die Abstimmung zuerst über den inhaltlich weitest gehenden Antrag, im Zweifelsfall in der Reihenfolge, in der die Anträge gestellt sind.
- § 10 Anträge auf Schluss oder Vertagung der Beratung bzw. Diskussion können jederzeit mit dem Zwischenruf „Antrag zur Geschäftsordnung“ gestellt werden. Über diese Anträge ist sofort abzustimmen.
- § 11 Ist die Tagesordnung abgewickelt, so erklärt der Versammlungsleiter die Versammlung für geschlossen.
- § 12 Änderungen dieser Geschäftsordnung können nur auf Hauptversammlungen vorgenommen werden, wenn 2/3 der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dafür stimmen.
- § 13 Diese Geschäftsordnung tritt mit Wirkung vom 01. Februar 2003 in Kraft. (Beschluss der Hauptversammlung vom 29. Januar 2003)

	Klasse	Struktur
Aktive	A	100 %
Paare	P	150 %
Auswärtige	W	20 %
Ermäßigte	E	50 %

5. Die **Zahlung des Mitgliedsbeitrages** erfolgt durch monatlichen Einzug im Abbuchungsverfahren von einem anzugebenden Girokonto. Wird ein Einzug wegen unzureichender Kontodeckung storniert, trägt die Kosten das jeweilige Mitglied.
6. Bei **Mahnungen** wegen Beitragsrückständen > 3 Monate werden Mahngebühren in Höhe von fünf Euro pro Mahnung erhoben.
7. Von jedem Mitglied sind jährlich zehn **Arbeitsdienststunden** zu leisten. Ausgenommen sind:
- Neue Mitglieder im Eintrittsjahr,
 - Auswärtige Mitglieder,
 - Unterstützende Mitglieder,
 - Mitglieder unter 14 und über 65 Jahre,
 - Mitglieder der Trainingsmannschaft,
 - Freiwilligendienstler,
 - alle im gültigen Organisationsplan vermerkten Funktionsstelleninhaber.

Die Erfüllung der Arbeitsdienststunden ist mit dem Arbeitsdienstzettel nachzuweisen. Dieser muss der Geschäftsstelle bis zum 15. Januar des Folgejahres vorliegen. Für jede nicht nachgewiesene Arbeitsdienststunde werden dem Mitglied 15,00 Euro in Rechnung gestellt, die an den Verein zu zahlen sind. Befreiungen können auf Antrag vom Vorstand gewährt werden.

8. Jedes aktive Mitglied und jedes Jugendmitglied nimmt am **Aufsichtsdienst** (auch **Sonntagsdienst** genannt) teil. Ausgenommen sind:
- Neue Mitglieder im Eintrittsjahr,
 - Auswärtige Mitglieder,
 - Unterstützende Mitglieder,
 - Mitglieder unter 14 und über 65 Jahre,
 - Mitglieder der Trainingsmannschaft,
 - Freiwilligendienstler,
 - Mitglieder des engeren Vorstands.

Die Aufsichtsdiensttermine werden von der Geschäftsstelle festgelegt. Für nicht geleistete Aufsichtsdienste werden pro Termin Erwachsenen 30,00 Euro und Jugendlichen 10,- Euro in Rechnung gestellt, die an den Verein zu zahlen sind.

9. Diese Beitragsordnung ist ab dem **01.01.2024** gültig.

HAUSORDNUNG

- (1) Die RUDER-UNION ARKONA (RUA) erwartet grundsätzlich Ordnung im Haus und auf dem Gelände, die Sauberkeit und Pflege der Einrichtungen sowie übliche persönliche Rücksichtnahme innerhalb der Gemeinschaft. Wer die Einrichtungen der RUA nutzt, ist an diese Grundsätze gebunden. Er haftet der RUA gegenüber für Beschädigungen, Zerstörungen oder Diebstahl.
- (2) Das Betreten des RUA - Geländes und die Benutzung der Einrichtungen ist nur Mitgliedern, deren Angehörigen oder Gästen erlaubt.
- (3) Der Ruderbetrieb darf durch Ballspiele, Baden oder sonstigen Aufenthalt auf dem Bootssteg und Bootsplatz nicht gestört werden.
- (4) Das Radfahren, Skaten, Rollerfahren auf dem Gelände ist nicht gestattet. Kraftfahrzeuge sind auf dem Parkplatz abzustellen. Die Benutzung des Parkplatzes geschieht auf eigene Gefahr.
- (5) Das Rauchen ist gemäß dem Nichtraucherschutzgesetz (NRSG) §2 Abs. 1 Nr.5 in Sporteinrichtungen verboten. Ausnahme: Terrasse des alten Bootshauses!
Für die Abgabe und den Konsum von Genussmitteln (Alkohol, Zigaretten usw.) sind die gesetzlichen Bestimmungen zum Schutze Jugendlicher in der Öffentlichkeit gültig. Die Abgabe und Verkauf von Tabakwaren ist grundsätzlich verboten!
- (6) Herumliegende Gegenstände können vom Hauswart verwahrt werden. Nicht abgeholte Sachen werden gegebenenfalls vom Hauswart nach 8 Wochen entsorgt. Die RUA haftet in keinem Fall beim Verlust persönlicher Sachen.
- (7) Der Clubraum dient dem Aufenthalt aller Mitglieder. Übernachtungen und Feiern müssen allerdings vom Verantwortlichen an ein Mitglied vom Geschäftsführenden Vorstand gemeldet und von diesem vorher genehmigt werden.
Bei genehmigten Übernachtungen von Jugendlichen auf dem Gelände der RUA muss dem verantwortlichen Vorstandsmitglied vorher die schriftliche Einverständniserklärung der Erziehungsberechtigten vorliegen.
Die benutzten Räumlichkeiten sind bei Ende der Veranstaltung bis zum nächsten Vormittag zu säubern und zu räumen.
- (8) Garderobenschränke sind Eigentum der RUA. Die Vergabe der Schränke obliegt dem Schrankwart. Es besteht kein Anspruch auf eine bestimmte Schrankgröße. Der Vorstand ist berechtigt Schränke aufzukündigen, wenn die Voraussetzungen nicht mehr erfüllt sind. Jeder Schrank ist mit dem Namen des jeweiligen Inhabers zu versehen. Unterstützende und außerordentliche Mitglieder haben keinen Anspruch auf einen Schrank.
- (9) Getränke sind ausschließlich von der Ökonomie zu beziehen. Für die Bewirtung gelten die angeschriebenen Preise.
- (10) Haustiere, insbesondere Hunde sind an der Leine zu führen. Der Halter haftet für Schäden jeglicher Art.
- (11) Das Betreten und Verweilen auf dem Grundstück geschehen auf eigene Gefahr. Für Kinder haften die Eltern bzw. die Begleitperson. Die Steganlage darf von Kindern ohne Begleitperson nicht betreten werden.

RUDERORDNUNG

§ 1 - Einleitung

Diese Ruderordnung soll dazu beitragen, jedem Mitglied die Ausübung des Rudersports zu ermöglichen. Die Ausübung des Sports geschieht auf eigene Gefahr.

Dabei soll der Verein, somit seine Mitglieder und sein Bootspark, vor Schäden geschützt werden. Voraussetzung hierfür sind Beherrschung der Rudertechnik, Kenntnis der zu befahrende Gewässer und die Beachtung dieser Ruderordnung, welche die gesetzlichen Bestimmungen um vereinseigene Regeln ergänzt.

Der geschäftsführende Vorstand kann zur Ruderordnung ergänzende Regelungen erlassen.

Die sportliche Leitung organisiert den gesamten Ausbildungs- und Fahrtenbetrieb des Vereins. Sportliche Leiter, Jugendleiter, Ruderwarte und Jugendwarte müssen Obleute sein.

Zum Zweck der einfacheren Lesbarkeit wird im Folgenden die männliche Person benutzt, ohne damit die Ruderinnen diskriminieren zu wollen.

§ 2 - Obmann

1. Bei jeder Fahrt muss in jedem Ruderboot ein geeigneter Schiffsführer sein, der Obmann genannt wird und vor Fahrtantritt im Fahrtenbuch kenntlich zu machen ist. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass vor und während der Fahrt keine zur Sicherheit von Mannschaft und Boot erforderliche Maßnahme unterbleibt. Er allein ist für die Einhaltung der Verkehrsvorschriften verantwortlich und hat in Situationen die alleinige Kommandogewalt. Hierbei sollte er die Belange der Mannschaft berücksichtigen.
2. Aktive Mitglieder über 14 Jahre (schuldfähig gem. § 19 StGB) können – nach bestandener Prüfung – vom geschäftsführenden Vorstand als Obleute (Obmann/Obfrau) zugelassen werden. Obleute dürfen Fahrten nur auf der Hausstrecke durchführen. Nicht volljährige Obleute benötigen darüber hinaus das Einverständnis der Jugendleitung oder von ihm autorisierter volljähriger Betreuer.
3. Die Ausbildung im Rudern und Steuern obliegt den zuständigen Vorstandsmitgliedern und den vom Vorstand beauftragten Übungsleitern, Betreuern und Trainern. Das Training erfolgt nach den Anweisungen und Anordnungen der vom Vorstand beauftragten Übungsleiter, Betreuer und Trainer. Sofern die Ausbildung oder das Training unter der Aufsicht der Übungsleiter, Betreuer und Trainer stattfindet, kann zu Ausbildungszwecken oder zum Training auch ohne Obmann gerudert werden. In diesem Fall übernimmt der Übungsleiter, Betreuer oder Trainer die Aufgaben eines Obmanns.

§ 3 - Steuermann

1. In jedem Ruderboot, auch in denen ohne Steuer, muss vom Obmann ein Rudergänger ernannt werden, der dazu geistig, körperlich und fachlich in der Lage ist und Steuermann genannt wird. Die Verantwortung für Boot und Mannschaft bleibt bei dem im Fahrtenbuch eingetragenen Obmann.
2. Der Steuermann muss in der Lage sein, vom Steuerplatz alle ankommenden Informationen zu empfangen und Anweisungen an die Mannschaft zu geben.

§ 4 - Besatzung

1. Die Besatzung hat den Anweisungen des Obmanns stets Folge zu leisten und muss ihrerseits zur Einhaltung der Bestimmungen beitragen. Es gelten die Ruderkommandos des DRV.
2. Die Besatzung muss nach Zahl und Eignung ausreichen, um die Sicherheit auf dem Wasser zu gewährleisten.
3. Jedes aktive Mitglied muss schwimmen können.

§ 5 - Ausrüstung

1. Ruderboote müssen so ausgerüstet sein, dass die Sicherheit auf dem Wasser gewährleistet ist. So müssen z.B. beim Schleusen immer mindestens zwei Paddelhaken mitgeführt werden.
2. Rennboote dürfen nur mit einem befestigten Bugball aufs Wasser gehen. Boote mit Ruderschuhern müssen eine Hackensicherung besitzen.
3. Bei allen Fahrten mit Gig-Booten sollte ganzjährig die Clubflagge geführt werden.
4. Die Mitglieder sollten beim Rudern die offizielle Clubkleidung tragen.
5. Bei Nutzung des Motorbootes in Zeiten zwischen dem 1. November, 0.00 Uhr eines Jahres und dem 30. April, 24.00 Uhr des Folgejahres besteht für alle Insassen die Tragepflicht von Rettungswesten.

§ 6 - Hausstrecke

Die Hausstrecke der RUDER-UNION ARKONA wird von der sportlichen Leitung benannt und per Aushang am Fahrtenbuch bekannt gegeben.

§ 7 - Benutzung

1. Jedes Boot muss vor Fahrtantritt ins Fahrtenbuch eingetragen werden. Auf eventuelle Sperrungen oder Reservierungen ist zu achten.
2. Für das Leistungstraining benötigte Boote dürfen nur mit Erlaubnis des Trainers und des stellvertretenden Vorsitzenden Leistungssport benutzt werden. Trainer, Trainingsausschuss-Vorsitzender, Jugendleiter und stellvertretender Vorsitzender Leistungssport stimmen regelmäßig die Zuordnung der Rennboote ab.
3. Fahrten, bei denen Boote nicht am selben Tag zum Bootshaus zurückkehren, sind Wanderfahrten; sie müssen vorher beim Wanderruderwart angemeldet werden. Die Wahl der Boote ist mit den Bootswarten abzustimmen. Ziel und Dauer sind vor Fahrtantritt am Fahrtenpult zu vermerken. Dies gilt auch für Tagestouren. Verzögert sich die Rückkehr eines Bootes beträchtlich oder wird es von einem Unwetter aufgehalten, ist das Bootshaus zu informieren.
4. Mannschaften, die nur aus minderjährigen Personen bestehen, dürfen nur innerhalb des Übungsbetriebes oder mit Erlaubnis eines Jugendbetreuers rudern.
5. Nach jeder Fahrt ist das Boot zu reinigen und an seinen Platz zu bringen. Der Obmann sorgt dafür, dass die zum Reinigen benutzten Geräte wieder gebrauchsfertig an ihren Standort gebracht werden.
6. Bei Eis am Steg oder Treibeis auf unseren Gewässern ist die Benutzung der vereinseigenen Boote untersagt.
7. Die Austragung des Bootes aus dem elektronischen Fahrtenbuch (EFA) erfolgt erst, nachdem das Boot zurück auf seinem Lagerplatz liegt.

§ 8 - Verhalten m Verkehr

Jedes Ruderboot muss so geführt werden, dass die Sicherheit und die Leichtigkeit des Verkehrs gewährleistet bleibt und niemand gefährdet oder behindert wird.

§ 9 - Ausweichregeln gegenüber der Berufsschifffahrt

1. Ruderboote sind gegenüber der Berufsschifffahrt ausweichpflichtig. Sie müssen sich außerhalb des Fahrwassers der gewerblichen Schifffahrt oder an deren rechten Rand halten. Sie können nicht erwarten, dass ihnen die Schifffahrt ausweicht, sondern müssen ihr für ihren Kurs und zum Manövrieren den notwendigen Raum lassen.
2. Ruderboote müssen vor der entgegenkommenden Schifffahrt rechtzeitig ein Ausweichmanöver einleiten. Sie dürfen nur mit einem angemessenen Sicherheitsabstand zur Schifffahrt das Fahrwasser überqueren.

§ 10 - Ausweichregeln gegenüber Kleinfahrzeugen

1. Ruderboote müssen Segelbooten und Surfern grundsätzlich ausweichen. Bei entgegen-gesetzten Kursen ist nach Steuerbord auszuweichen, ansonsten ist hinter dem Heck des Segelbootes / Surfers vorbeizufahren. Wenn dies nicht möglich ist, muss frühzeitig ein anderer Kurs unmissverständlich eingeschlagen werden oder man muss kurzzeitig anhalten.
2. Bei entgegengesetzten Kursen müssen alle durch Muskelkraft angetriebenen Boote einander nach Steuerbord ausweichen. Wenn dies nicht möglich ist, muss frühzeitig ein anderer Kurs unmissverständlich eingeschlagen werden. Bei sich kreuzenden Kursen hat das von Steuerbord kommende Boot Vorfahrt.
3. Motorboote und unter Motor laufende Segelboote müssen Ruderbooten ausweichen.
4. Ein Boot, das steht aber nicht festliegt, hat dennoch den Status eines fahrenden Bootes und muss ebenfalls die Ausweichregeln befolgen.

§ 11 - Begegnen und Überholen

Das Begegnen und Überholen ist nur gestattet, wenn das Fahrwasser ausreichend Raum für die Vorbeifahrt bietet. Der Überholende ist ausweichpflichtig.

§ 12 - Schifffahrtszeichen

Obleute müssen die Anordnungen und Hinweise kennen und befolgen, die durch Tonnen, Tafeln, Licht- und Schallzeichen erteilt werden.

§ 13 - Verhalten bei Gefahr

1. Bei unmittelbar drohender Gefahr muss der Obmann alle Maßnahmen treffen, die erforderlich sind, auch wenn er dadurch gezwungen wird, von den Verkehrsvorschriften abzuweichen.
2. Eine Fahrt muss abgebrochen werden / darf nicht begonnen werden, wenn Nebel, starker Regen oder Schneefall die Sicht stark vermindern oder bei starkem Wind nicht ohne Gefahr gerudert werden kann. Ebenso muss eine Fahrt bei Gewitter sofort abgebrochen oder unterbrochen werden bzw. darf eine Fahrt in einer solchen Situation nicht begonnen werden.
3. Eine Fahrt darf nicht begonnen werden, wenn nebelbedingt das andere Ufer (ca. 350 m) nicht mehr sichtbar ist.
4. Wegen der Risikofaktoren bei extremen Wetterlagen ist die Entscheidung, ob eine Fahrt angetreten werden soll, besonders ernst zu nehmen.

§ 14 - Verhalten bei Unfällen

1. Personenschutz geht immer vor Sachschutz!
2. Der Obmann muss bei Unfällen, die Menschen gefährden, zur Rettung alle verfügbaren Mittel aufbieten. Gegebenenfalls sind Hilfsdienste (z.B. Feuerwehr, DLRG oder Polizei) einzuschalten. Bei Unfällen anderer Verkehrsteilnehmer muss der Obmann unverzüglich Hilfe leisten, wenn dies mit der Sicherheit seines eigenen Bootes zu vereinbaren ist.
3. Bei Unfällen mit Personenschäden, größeren Sachschäden oder Sachschäden an Fremdeigentum ist baldmöglichst ein Unfallprotokoll zu erstellen, nach Möglichkeit sind Zeugen zu benennen.
4. Bei Kentierungen sollte die gesamte Mannschaft am Boot bleiben. Versuche, das Ufer alleine schwimmend zu erreichen, sind lebensgefährlich. Kentert jedoch das Boot in einer Schleusenammer oder in der Nähe eines Wehres, oder besteht die Gefahr eines Zusammenstoßes, entgeht man nur durch schnelle Selbstrettung ans Ufer der gefährlichen Strömung.

§ 15 - Nachtfahrten

1. Fahrten bei Dunkelheit sind nur Obleuten mit genauer Kenntnis der Strecke gestattet. Der geschäftsführende Vorstand kann den Kreis der berechtigten Obleute für Nachtfahrten namentlich einschränken.
2. Es besteht Nachtfahrverbot für gesteuerte sowie ungesteuerte Einer und Riemenzweier.
3. Da sich bei Dunkelheit die Unfallgefahr erhöht, dürfen keine ungesteuerten oder mit Fußsteuer gesteuerten Boote gerudert werden. Rudern bei Dunkelheit ist nur mit Steuermann zulässig.
4. Zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang müssen Ruderboote ein von allen Seiten deutlich sichtbares zugelassenes weißes Rundumlicht führen.
5. Der Bugmann sollte, um gegen das Blenden durch das Rundumlicht besser geschützt zu sein, eine Schirmmütze mit langem Schirm tragen. Dies gilt nicht nur für ungesteuerte oder mit Fußsteuer gesteuerte Boote, sondern auch für normal gesteuerte Boote, da in diesem Fall der Bugmann den Steuermann in Bezug auf die Voraussicht besonders unterstützen muss.

§ 16 - Schleusen

1. Schleusen dürfen von Ruderbooten nur benutzt werden, wenn keine andere sichere Möglichkeit besteht, die Staustufe zu überwinden.
2. Die Einfahrt in die Schleusenammer ist nur auf Weisung oder durch Lichtzeichen gestattet. Ruderboote dürfen nur hinter der Berufsschiffahrt oder bei sehr breiten Schleusenammern auch neben ihr einfahren und müssen genügend Abstand halten. Ist dies nicht möglich, muss auf diesen Schleusengang verzichtet werden.

§ 17 - Schäden

Schäden am Bootsmaterial müssen ins Fahrtenbuch eingetragen und sofort dem Bootswart gemeldet werden.

§ 18 - Naturschutz

1. Das Einfahren in Schilfgürtel und anderer dicht bewachsener Uferpartien ist verboten. Das Anlanden ist nur an dafür vorgesehenen Stellen oder an solchen, an denen kein Schaden angerichtet wird, gestattet.
2. Abfälle aller Art dürfen nicht ins Wasser gelangen, sondern sind ordnungsgemäß zu entsorgen. An Land sind soweit möglich sanitäre Anlagen zu benutzen.

§ 19 - Folgen der Nichtbeachtung

Bei Verstößen gegen die Ruderordnung, insbesondere bei Vorsatz und grober Fahrlässigkeit, können Vorstand und Ältestenrat Maßnahmen wie finanzielle Beteiligung des Obmanns an Bootsschäden, Rücknahme der Bestellung zum Obmann oder Ausschluss aus dem Verein beschließen.

§ 20 - Empfehlungen

1. Vorbemerkung: Die folgenden Empfehlungen dienen zur Vermeidung von Unfällen und zur Verringerung von Risiken bei etwaigen Unfällen insbesondere während der kalten Jahreszeit (Wassertemperaturen unter 16° C und/oder bei Dunkelheit).
2. Rudern in Ufernähe: In der kalten Jahreszeit und bei Dunkelheit sollte in Ufernähe gerudert werden. Allerdings muss hierbei besonders auf wasserbauliche Einrichtungen am Ufer oder in Ufernähe (u.a. Stege) sowie auf Einrichtungen der Fischer (Netze, Reusen) geachtet werden.
3. Tragen von Rettungswesten: Bei Wassertemperaturen unter 16° C sollten amtlich zugelassene Rettungswesten getragen werden. Auf stark strömenden Gewässern (z. B. Rhein) oder aber auf großen Seen (z.B. Bodensee, Müritz) sollten amtlich zugelassene Rettungswesten ganzjährig getragen werden.
4. Mobiltelefon mit Notrufnummer: In jedem Boot sollte sich bei jeder Fahrt mindestens ein wasserdicht verpacktes, leicht bedienbares Mobiltelefon mit gespeicherter Notrufnummer befinden. Das Telefon soll „am Mann“ getragen werden, so dass nach „Mann über Bord“ noch die Chance besteht, die Notrufnummer zu wählen.
5. Einsatz von Rückspiegeln: Das ganze Jahr über sollte der Bugmann bei ungesteuerten bzw. mit Fußsteuer gesteuerten Booten einen Rückspiegel tragen.

§ 21 - Sicherheitsrichtlinie

Ergänzende Empfehlungen und verbindliche Regelungen enthält die vom Vorstand der Ruder-Union Arkona beschlossene Sicherheitsrichtlinie Nr. 1 / 2014. Sie ist am selben Tag in Kraft getreten und Bestandteil der Ruderordnung.

§ 22 - Geltung

Diese Ruderordnung gilt für die RUDER-UNION ARKONA BERLIN-1879-e.V.

Berlin-Spandau, im Oktober 2024

Der Vorstand

Jugendordnung

§ 1 - Mitgliedschaft

- (1) Mitglieder der Jugendabteilung der RUDER-UNION ARKONA BERLIN-1879-E.V. (RUA) sind alle weiblichen und männlichen Jugendlichen.
- (2) Jugendliche sind alle Mitglieder der RUA bis zum Ende des Kalenderjahres, in dem sie das 18. Lebensjahr vollenden.

§ 2 - Aufgaben der Jugendordnung

- (1) Die Jugendordnung soll die Mitarbeit, die Mitverantwortung und die Mitbestimmung der Jugendlichen in der RUA regeln. Eine sinnvolle Jugendarbeit setzt Bereitschaft zur Zusammenarbeit und gegenseitige Toleranz untereinander und mit dem Stammverein voraus.
- (2) Die Jugendabteilung führt und verwaltet sich selbständig und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel.

§ 3 - Organe

Die Organe der Jugendabteilung sind

die Jugendjahreshauptversammlung
die außerordentliche Jugendhauptversammlung
die Jugendversammlung
der Jugendvorstand

§ 4 - Stimmrecht

Stimmrecht auf der Jugendjahreshauptversammlung, der außerordentlichen Jugendhauptversammlung und den Jugendversammlungen haben nur die Mitglieder der Jugendabteilung und die Mitglieder des Jugendvorstandes.

§ 5 - Jugendjahreshauptversammlung

- (1) Die Jugendjahreshauptversammlung wird 4 bis 8 Wochen vor der Jahreshauptversammlung des Stammvereins einberufen.
- (2) Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch die Kombination Veröffentlichung in der Vereinszeitung und Aushang am Info-Brett zu erfolgen. Die Einladung erfolgt durch den Jugendvorstand. Jede ordentlich einberufene Versammlung ist beschlussfähig.
- (3) Die Jugendjahreshauptversammlung wird vom Jugendleiter oder dem Stellvertreter geleitet.
- (4) Bei Abstimmungen genügt die einfache Mehrheit der erschienen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.
- (5) Über jede Versammlung ist ein Protokoll zu führen und dem Vorstand des Vereins zur Kenntnis zu geben.
- (6) Die Tagesordnung der Jugendjahreshauptversammlung hat mindestens folgende Punkte zu beinhalten:

- a) Entgegennahme des Jahresberichtes des Jugendvorstandes
 - b) Berichterstattung des Jugendkassenprüfers
 - c) Entlastung des Jugendvorstandes
 - d) Wahl des Jugendvorstandes
 - e) Verschiedenes
- (7) Die Entlastung des Jugendvorstandes sowie die Wahl des Jugendleiters ist möglichst von einem sportlichen Leiter durchzuführen. Auf Antrag muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 6 - außerordentliche Jugendhauptversammlung

- (1) Der Jugendleiter kann jederzeit eine außerordentliche Jugendhauptversammlung einberufen. Er muss diese einberufen, wenn mehr als 1/5 der Jugendlichen es verlangt.
- (2) Eine außerordentliche Jugendhauptversammlung kann mit 2/3 Mehrheit der anwesenden Mitglieder einzelnen oder mehreren Mitgliedern des Jugendvorstandes das Misstrauen aussprechen und mit einfacher Mehrheit entsprechende Neuwahl durchführen.
- (3) Die Abwahl und Neuwahl ist möglichst vom sportlichen Leiter durchzuführen. Auf Antrag muss eine geheime Wahl durchgeführt werden.

§ 7 - Jugendversammlung

- (1) Die Jugendversammlung wird nach Bedarf vom Jugendvorstand einberufen, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Einladung hat spätestens 14 Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich oder durch die Kombination Veröffentlichung in der Vereinszeitung und Aushang am Info-Brett zu erfolgen. Die Jugendversammlung informiert die Jugendlichen über anstehende Probleme und Veranstaltungen.
- (2) Die Jugendversammlung, die der Versammlung des Stammvereins folgt, welche den Gesamtat des Vereins verabschiedet, hat den Tagesordnungspunkt „Verabschiedung des Jugendetats“ zu beinhalten.

§ 8 - Jugendvorstand

- (1) Den Jugendvorstand bilden
 - der/die Jugendleiter/in
 - der/die stellvertretende/r Jugendleiter/in
 - Jugendwarte / -wartinnen
 - Jugendvertreter/innen, die zur Zeit der Wahl noch Jugendliche sind.
- (2) Der Jugendleiter vertritt die Interessen der Jugendabteilung nach innen und außen.
- (3) Die Anzahl der Jugendwarte richtet sich nach der Größe der Jugendabteilung und den zu übernehmenden Aufgaben.
- (4) Die Anzahl der Jugendvertreter richtet sich nach der Größe der Jugendabteilung. Sie wählt pro 10 Jugendliche eine/n Vertreter/in, die/der im Jahr seiner/ihrer Wahl mindestens das 14. Lebensjahr vollenden wird, zur Zeit seiner Wahl das 18. Lebensjahr aber noch nicht vollendet hat. Diese/r hat Stimmrecht in Mitgliederversammlungen und vertritt dort die Jugendabteilung.
- (5) Als Jugendleiter/in ist jedes ordentliche Vereinsmitglied wählbar, das zur Zeit ihrer/seiner Wahl das 18. Lebensjahr bereits vollendet hat. Die Jugendleitung wird für 2 Geschäftsjahre gewählt.

Der stellvertretende/r Jugendleiter/in wird aus den Jugendwarten gewählt. Als Jugendwart/in ist jedes ordentliche Mitglied wählbar, das im Jahr seiner/ihrer Wahl mindestens das 16. Lebensjahr vollenden wird. Nach Bestätigung durch die Jahreshauptversammlung des Stammvereins ist

die/der Jugendleiter/in Mitglied des engeren Vorstandes, und die Jugendwarte sind Mitglieder des erweiterten Vereinsvorstandes.

- (6) Der Jugendvorstand führt die Geschäfte der Jugendabteilung zwischen den Jugendversammlungen. Er hat die in der Jugendordnung verankerten Ziele zu verwirklichen und den Etat aufzustellen.
- (7) Die Sitzungen des Jugendvorstandes finden nach Bedarf statt. Auf Antrag der Hälfte der Mitglieder des Jugendvorstandes ist vom Jugendleiter eine Sitzung binnen 4 Wochen einzuberufen.
- (8) Bei Beschlüssen des Jugendvorstandes entscheidet bei Stimmengleichheit die Stimme des Jugendleiters.

§ 9 - Jugendetat

- (1) Der Jugendetat ist dem Bedarf der Jugendabteilung anzupassen und wird vom Vereins-vorstand zugewiesen. Er besteht aus mindestens 20% der Jugendmitgliedsbeiträge und zweckgebundenen Spenden.
- (2) Dem Stammverein gegenüber besteht zum Geschäftsjahresende Nachweispflicht über die Verwendung der zur Verfügung stehenden Mittel.
- (3) Jugendkassenprüfer im Sinne des § 5, Absatz 6, Punkt b) der Jugendordnung ist ein Kassenprüfer des Stammvereins.

§ 10 - Änderungen der Jugendordnung

Änderungen der Jugendordnung können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder einer Jugendjahreshauptversammlung beschlossen werden.

(Beschluss der Jugendjahreshauptversammlung am 23. Februar 2003)